

Allgemeine Bedingungen (AB) Art Privat

Ausgabe 01.2006

Übersicht über die Sparten der Art Privat

A	Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten	E	Rechtsschutz
B	Assistance und Sperrservice	F	Gebäude - Sach
C	Hausrat	G	Gebäude - Haftpflicht
D	Privathaftpflicht		

Der Police sind nur diejenigen Allgemeinen Bedingungen beigelegt, die für den Vertrag gültig sind. Damit der Text einfacher lesbar ist, werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.

A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten

Inhaltsverzeichnis

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- A1 Örtliche Geltung
A2 Beginn und Dauer

Versicherungsprämie

- A3 Tarifänderungen

Schadenfall

- A4 Schadenmeldung und Kontaktstellen
A5 Ermittlung des Schadens
A6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten
A7 Kündigung im Schadenfall

Weitere Bestimmungen

- A8 Form der Kündigung
A9 Gerichtsstand
A10 Gesetzliche Grundlagen

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

A1 Örtliche Geltung

- 1.1 a) Der Versicherungsschutz gilt an denjenigen Standorten, die in der Police aufgeführt sind, sowie für versicherte Sachen, die sich vorübergehend (nicht länger als zwei Jahre) ausserhalb dieser Standorte befinden.
b) Zum versicherten Standort gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück oder Nachbargrundstücken.
c) Ohne besondere Deklaration gilt auch ein vom Versicherungsnehmer gemietetes Schliessfach in einer innerhalb der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder den Enklaven Büsingen und Campione gelegenen Bank als Versicherungsort.
d) Sofern in der Police mehrere Standorte dokumentiert sind, besteht zwischen den einzelnen Orten in Bezug auf die Versicherungssumme Freizügigkeit.
e) Der Sperrservice und die Privathaftpflicht gelten weltweit.
f) Der Rechtsschutz wird gewährt, wenn der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt und schweizerisches oder liechtensteinisches Recht zur Anwendung gelangt.
- 1.2 Bei Wohnungswechsel in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione gilt der Versiche-

runngsschutz auch während des Umzugs sowie am neuen Standort. Wohnsitzwechsel sind der Gesellschaft innert 30 Tagen zu melden.

- 1.3 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland oder wird er Daueraufenthalter in einem Hotel, erlischt der Versicherungsschutz sofort.

A2 Beginn und Dauer

- 2.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Antrag festgesetzten Tag. Bei der Rechtsschutz-Versicherung nach Ablauf einer allfälligen Wartefrist gemäss Artikel E2, welche vom Vertragsbeginn an gerechnet wird. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, den Antrag abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, endet der Versicherungsschutz 10 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller. Für die Dauer des gewährten Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.
- 2.2 Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Er verlängert sich um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Vertragspartner eingetroffen sein. Ein Vertrag von kürzerer Dauer als einem Jahr erlischt am aufgeführten Tag.

Versicherungsprämie

A3 Tarifänderungen

- 3.1 Bei Änderung der Prämie, der Selbstbehalte oder der Entschädigungsgrenzen kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt.

- 3.2 Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintrifft.

Schadenfall

A4 Schadenmeldung und Kontaktstellen

- 4.1 Die Gesellschaft ist sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:
- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| Geschäftsstelle | gemäss Police |
| E-Mail | contact@allianz-suisse.ch |
| Internet | www.allianz-suisse.ch |
| Telefax Inland / Ausland | 058 358 10 01 / +41 58 358 10 01 |
- Für Notfälle (insbesondere Assistance und Sperrservice):
- | | |
|-------------------------------|----------------------------------|
| 24-Std.-Notruftelefon Schweiz | 0800 22 33 44 |
| 24-Std. Notruftelefon Ausland | +41 43 311 99 11 |
| Telefax Inland / Ausland | 043 311 99 12 / +41 43 311 99 12 |
- 4.2 Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen.
- Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen.
- 4.3 Die Gesellschaft wird ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Alle erforderlichen Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhändigen.
- 4.4 Die Versicherten dürfen gegenüber Dritten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Gesellschaft ist für die Versicherten verbindlich.
- 4.5 Bei Diebstahl und Abhandenkommen oder auf Wunsch der Gesellschaft ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Die Gesellschaft muss sofort informiert werden, wenn gestohlene, verlorene oder abhandengekommene Sachen wieder gefunden werden.
- 4.6 Der Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck ist durch die Reise- oder Transportunternehmen bestätigen zu lassen.
- 4.7 Die Leistungen der Rechtsschutzversicherung werden durch die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Badenerstrasse 694, Postfach 1840, 8048 Zürich erbracht. Der Versicherte darf ohne Zustimmung dieser Gesellschaft - vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung - keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen.

A5 Ermittlung des Schadens in der Sachversicherung

- 5.1 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren (VVG Art. 67) festgestellt.
- 5.2 Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen, mit Ausnahme der in der Police einzeln aufgeführten Objekte, für die ein vereinbarter Wert angegeben ist.
- 5.3 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
- 5.4 Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz liefern oder die Entschädigung in bar leisten.

A6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

- 6.1 Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.
- 6.2 Werden die während der Vertragsdauer bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft die Entschädigung kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden dadurch nicht beeinflusst worden ist.

A7 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Weitere Bestimmungen

A8 Form der Kündigung

Eine Kündigung muss auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Letztere ist dann gültig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, die von einem gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannten Zertifizierungsdienst beglaubigt wurde. Kündigungen per Fax sind ungültig.

A9 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.

A10 Gesetzliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

Allgemeine Bedingungen (AB) Art Privat

Ausgabe 03.2008

B1 Assistance - Notfallhilfe

Inhaltsverzeichnis

- B1.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen
 - B1.2 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen
 - B1.3 Ergänzende Bestimmungen
-

B1.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Versichert ist:

1.1.1 24-Stunden Hilfe in Notfällen

Tritt aus irgendwelchen Gründen ein Notfall ein, bei welchem ohne sofortiges Handeln weiterer Schaden im oder am Gebäude oder am versicherten Hausrat entstehen würde, organisiert die Gesellschaft die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen rund um die Uhr.

Die Kosten der Handwerker für die von der Gesellschaft in Auftrag gegebenen Sofortmassnahmen sind bis CHF 5'000 pro Ereignis versichert.

1.1.2 Vermittlung geeigneter Handwerker

Die Gesellschaft vermittelt bei Ereignissen, die nicht einen Notfall gemäss Artikel B1.1.1 darstellen, die Telefonnummern von geeigneten Handwerkern, welche im Rahmen des Notfalldienstes zur Verfügung stehen.

B1.2 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Nicht versichert sind:

- 1.2.1 Kosten zur definitiven Schadenbehebung;
- 1.2.2 Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- oder Unterhaltsverträgen sind;
- 1.2.3 Folgeschäden aufgrund eines versicherten Ereignisses;

- 1.2.4 Garantieleistungen, welche durch die Ausführung der Sofortmassnahmen der vermittelten Handwerker notwendig werden;
- 1.2.5 sämtliche Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehen;
- 1.2.6 Kosten für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachen oder für polizeiliche Zwecke;
- 1.2.7 Kosten für getroffene Massnahmen, für welche die Gesellschaft nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat;
- 1.2.8 Schäden, in welchen der Anspruchsberechtigte zumutbare Massnahmen zur Prävention schuldhaft unterlassen hat.

B1.3 Ergänzende Bestimmungen

1.3.1 Subsidiaritätsklausel

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Vertrag, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen der Gesellschaft, der diejenigen des anderen Vertrages übersteigt. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls der Vertrag, auf welchen hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

1.3.2 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für Art Privat:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.

Allgemeine Bedingungen (AB) Art Privat

Ausgabe 03.2008

B2 Assistance - Sperrservice

Inhaltsverzeichnis

- B2.1 Versicherte Personen
 - B2.2 Versicherte Sachen
 - B2.3 Zeitlicher Geltungsbereich
 - B2.4 Versicherte Ereignisse und Leistungen
 - B2.5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen
 - B2.6 Ergänzende Bestimmungen
-

B2.1 Versicherte Personen

Versichert sind diejenigen Personen, welche ihre persönlichen Daten von Maestro-, Bank-, Post-, Kredit-, Tank- und Kundenkarten sowie Ausweisen, Abonnements und Mobiltelefonen bei der Gesellschaft registriert haben.

B2.2 Versicherte Sachen

- 2.2.1 Versichert sind alle bei der Gesellschaft registrierten
- a) Maestro-, Bank-, Post-, Kredit-, Tank- und Kundenkarten sowie persönlichen Ausweise und persönlichen Abonnements, die in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze auf die versicherten Personen ausgestellt sind;
 - b) Mobiltelefone, die bei einem Schweizer Netzwerkanbieter (Swisscom, Sunrise, etc.) angemeldet sind.
- Die Gesellschaft garantiert die vertrauliche Behandlung der Daten und die ausschliessliche Verwendung im Zusammenhang mit Verlustmeldungen. Ersterfassung und Mutationen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bestätigt.

B2.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt einen Arbeitstag nach dem erstmaligen Eingang der zu registrierenden Daten bei der Gesellschaft.

B2.4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 2.4.1 Versicherte Ereignisse
- Der Sperrservice kann bei Diebstahl, Verlust und Abhandenkommen von versicherten Sachen rund um die Uhr durch die versicherten Personen in Anspruch genommen werden.
- 2.4.2 Versicherte Leistungen
- a) Bei einer Diebstahl- oder Verlustmeldung garantiert die Gesellschaft deren sofortige Weiterleitung an das zur Sperrung deklarierte Unternehmen unter Vorbehalt dessen unmittelbarer Erreichbarkeit.
 - b) Versichert sind Vermögensschäden, die nach einem versicherten Ereignis durch die missbräuchliche Verwendung von
 - registrierten Karten gemäss Artikel B2.2.1 a) entstehen. Die Gesellschaft übernimmt den Teil des Schadens, für welchen die versicherten Personen gegenüber dem Kartenherausgeber (Warenhaus, Kreditkarteninstitut, Bank usw.) gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften, im Maximum bis CHF 10'000 pro Karte bzw. CHF 20'000 pro Ereignis;
 - registrierten Mobiltelefonen gemäss Artikel B2.2.1 b) durch Fremdtelphonieren entstehen. Die Gesellschaft übernimmt den Teil des Schadens, für welchen die versicherten Personen gegenüber dem Netzwerkanbieter gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften, im Maximum bis CHF 500 pro Ereignis.

- c) In Notfällen informiert die Gesellschaft bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Personen über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.
- d) Müssen die registrierten Ausweise, Abonnements, Karten und/oder Mobiltelefone ausserhalb des Wohnsitzes ersetzt werden, so unterstützt die Gesellschaft die versicherten Personen bei der Ersatzbeschaffung.
- e) Die in Rechnung gestellten Sperr- und Ersatzgebühren/kosten von registrierten Ausweisen und Karten (inklusive SIM- und Abonnements-Karten) werden von der Gesellschaft zurückerstattet.

B2.5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Nicht versichert sind:

- 2.5.1 Umtriebskosten, Cash-Guthaben auf der Karte, nicht bezogene Leistungen von Abonnements sowie weitere Vermögensschäden, welche infolge des Verlustes von Karten, Abonnements, Ausweisen oder Mobiltelefonen entstehen (vorbehältlich Artikel B2.4.2 b) und B2.4.2 e));
- 2.5.2 Wiederbeschaffungskosten von Mobiltelefonen und Abonnements-Leistungen;
- 2.5.3 Schäden, die durch die versicherte Person grobfahrlässig verursacht werden (wenn z.B. eine unterschriftspflichtige Karte nicht unterzeichnet ist, der PIN-Code zusammen mit der Karte aufbewahrt wird oder die sofortige Verlustmeldung unterlassen wird);
- 2.5.4 Schäden, welche aufgrund von falschen Deklarationen oder verspäteten Mutationsmeldungen entstehen;
- 2.5.5 Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der deklarierten Sperradresse entstehen.

B2.6 Ergänzende Bestimmungen

- 2.6.1 Meldepflicht und Belege
- a) Die versicherten Personen melden der Gesellschaft schriftlich mit dem dafür bestimmten Formular die Daten zu Maestro-, Bank-, Post-, Kredit-, Tank- und Kundenkarten sowie zu Mobiltelefonen, persönlichen Ausweisen und persönlichen Abonnements.
 - b) Änderungen von registrierten Daten müssen unverzüglich schriftlich der Gesellschaft mitgeteilt werden.
 - c) Die versicherten Sperr- und Ersatzgebühren müssen anhand der Originalbelege bei der Gesellschaft geltend gemacht werden.
- 2.6.2 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für Art Privat:
- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.

Allgemeine Bedingungen (AB) Art Privat

Ausgabe 03.2008

B3 Assistance - Kaufschutzbrief

Inhaltsverzeichnis

Gemeinsame Bestimmungen

- B3.1 Versicherte Personen
 B3.2 Subsidiaritätsklausel
 B3.3 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Internetschutz

- B3.4 Gegenstand der Versicherung
 B3.5 Versicherte Kreditkarten
 B3.6 Versichertes Ereignis

- B3.7 Nicht versicherte Ereignisse
 B3.8 Versicherungssumme
 B3.9 Versicherte Leistungen
 B3.10 Obliegenheiten im Schadenfall

Bargeldvorschuss

- B3.11 Gegenstand der Versicherung / Serviceleistung
 B3.12 Obliegenheiten

Gemeinsame Bestimmungen

B3.1 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

B3.2 Subsidiaritätsklausel

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Vertrag, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen der Gesellschaft, der denjenigen des anderen Vertrages übersteigt. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls der Vertrag, auf welchen hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

Internetschutz

B3.4 Gegenstand der Versicherung

Der Internetschutz deckt Schäden, welche durch den Missbrauch einer versicherten Kreditkarte durch Dritte im Internet entstehen.

B3.5 Versicherte Kreditkarten

Versichert sind alle Kreditkarten, die in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze auf den Namen der versicherten Personen ausgestellt worden sind.

B3.6 Versichertes Ereignis

Versichert ist der Kreditkartenmissbrauch durch Dritte im Internet.

B3.7 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind:

- 3.7.1 Schäden, welche auf das Nichteinhalten der Bedingungen des Kreditkartenherausgebers für die Benützung der Karte (insbesondere die Sorgfaltspflichten) zurückzuführen sind;
 3.7.2 Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der für die Sperrung zuständigen Institution entstehen;
 3.7.3 Schäden, welche durch im gleichen Haushalt lebende Personen verursacht werden.

B3.3 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für Art Privat:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten, Artikel A1.3 ff.

B3.8 Versicherungssumme

Die Leistung ist auf CHF 5'000 pro Kreditkartenabrechnung bzw. CHF 10'000 pro Versicherungsjahr begrenzt.

B3.9 Versicherte Leistungen

Die Gesellschaft übernimmt den Teil der Belastungen auf der Kreditkartenabrechnung, welcher nachweislich durch die missbräuchliche Verwendung der versicherten Kreditkarte durch Dritte im Internet verursacht worden ist und für welchen die versicherten Personen keinen Gegenwert erhalten haben.

B3.10 Obliegenheiten im Schadenfall

- 3.10.1 Der Schadenfall ist unverzüglich telefonisch der Assistance-Zentrale (siehe Artikel A4.1, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) zu melden.
 3.10.2 Der Verlust oder der Diebstahl der Kreditkarte bzw. der Verdacht auf Missbrauch ist sofort dem Kreditkartenherausgeber zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung der Kreditkarte zu veranlassen.
 3.10.3 Der Verdacht auf Missbrauch ist unverzüglich bei der nächsten Polizeistelle anzuzeigen.

Bargeldvorschuss

B3.11 Gegenstand der Versicherung / Serviceleistung

Wird der versicherten Person sämtliches Bargeld gestohlen oder wird sie beraubt und es besteht keine andere Möglichkeit zur Beschaffung von Bargeld, dann leistet die Gesellschaft aufgrund eines Anrufes und eines Polizeirapports einen Bargeldvorschuss oder eine Kostengutsprache in der Höhe von maximal CHF 2'000.

B3.12 Obliegenheiten

- 3.12.1 Um einen Bargeldvorschuss oder eine Kostengutsprache zu erlangen, muss die versicherte Person die Assistance-Zentrale (siehe Artikel A4.1, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) anrufen und den Polizeirapport faxen.
- 3.12.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den gesamten von der Gesellschaft vorgeschossenen bzw. gutgesprochenen Betrag inklusive allfälliger Überweisungsgebühren innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zurückzuzahlen.

Allgemeine Bedingungen (AB) Art Privat

Ausgabe 03.2008

B4 Assistance - Wohnschutzbrief

Inhaltsverzeichnis

Gemeinsame Bestimmungen

- B4.1 Versicherte Personen
- B4.2 Versicherter Standort
- B4.3 Obliegenheiten im Schadenfall
- B4.4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen
- B4.5 Subsidiaritätsklausel
- B4.6 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Elektro-Installationservice

- B4.7 Versicherungssumme
- B4.8 Versicherte Ereignisse und Leistungen
- B4.9 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Heizungs-, Klima- und Lüftungsinstallationservice

- B4.10 Versicherungssumme
- B4.11 Versicherte Ereignisse und Leistungen
- B4.12 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Rohrreinigungsservice

- B4.13 Versicherungssumme
- B4.14 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Sanitär-Installationservice

- B4.15 Versicherungssumme
- B4.16 Versicherte Ereignisse und Leistungen
- B4.17 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Ersatzgeräte-Service

- B4.18 Versicherungssumme
- B4.19 Versicherte Ereignisse und Leistungen
- B4.20 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Schlüsseldienst im Notfall

- B4.21 Versicherungssumme
- B4.22 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Entfernung von Bienenstock, Wespen- und Hornissennestern

- B4.23 Versicherungssumme
- B4.24 Versicherte Ereignisse und Leistungen
- B4.25 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Kinderbetreuung

- B4.26 Versicherungssumme
- B4.27 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Unterbringung von Tieren

- B4.28 Versicherungssumme
- B4.29 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Wohnungs-Reinigungsservice

- B4.30 Versicherte Dienstleistung

Gemeinsame Bestimmungen

B4.1 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

B4.2 Versicherter Standort

Der Versicherungsschutz gilt für die vom Versicherungsnehmer bewohnten Räumlichkeiten, deren Standort in der Police aufgeführt ist.

B4.3 Obliegenheiten im Schadenfall

Um die Leistungen des Wohnschutzbriefs beanspruchen zu können, muss die versicherte Person bei Eintritt eines versicherten Ereignisses zwingend und unverzüglich auf folgende Nummern der Assistance-Zentrale anrufen oder faxen, welche rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr in Betrieb sind:

24-Std.-Notruftelefon Schweiz	0800 22 33 44
24-Std.-Notruftelefon Ausland	+41 43 311 99 11
Telefax Inland	043 311 99 12
Telefax Ausland	+41 43 311 99 12

B4.4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung:

- 4.4.1 für Schäden
- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
 - kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben und vulkanischen Eruptionen;
 - b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
 - radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und nuklearen Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen;

- 4.4.2 für Schäden durch Epidemien und Pandemien;
- 4.4.3 für Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten;
- 4.4.4 für getroffene Massnahmen, welche nicht durch die Gesellschaft organisiert worden sind, bzw. für welche die Gesellschaft nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

B4.5 Subsidiaritätsklausel

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Vertrag, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen der Gesellschaft, der denjenigen des anderen Vertrages übersteigt. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls der Vertrag, auf welchen hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

B4.6 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für Art Privat:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten, Artikel A1.2 ff.

Elektro-Installationservice

B4.7 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B4.8 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Ist am versicherten Standort eine eingebaute, fest mit dem Gebäude verbundene Elektroinstallation defekt, organisiert die Gesellschaft Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die notwendigen Sofortmassnahmen, um die Funktionsfähigkeit der Elektroinstallation bis zur definitiven Schadenbehebung sicherzustellen.

B4.9 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung bzw. übernimmt keine Kosten:

- 4.9.1 für Defekte an elektrischen und elektronischen nicht eingebauten und nicht fest mit dem Gebäude verbundenen Haushaltsgross- und Haushaltskleingeräten;
- 4.9.2 für Defekte an Geräten der Unterhaltungselektronik, IT- und Telekommunikationsgeräten sowie an Beleuchtungskörpern, Waschmaschinen und Trocknern;
- 4.9.3 für Defekte an Stromverbrauchszählern und sonstigen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten wie z.B. Rauchmelder, Heizungsregler oder Thermostate;
- 4.9.4 für die definitive Schadenbehebung, welche nicht im Rahmen der organisierten Erstintervention umgehend ausgeführt werden kann;
- 4.9.5 für Ersatzteile und Neuanschaffungen von defekten Elektro-Geräten und -Anlagen;
- 4.9.6 für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallationen.

Heizungs-, Klima- und Lüftungsinstallationservice

B4.10 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B4.11 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Ist die dem versicherten Standort dienende, fest installierte Heizung, Klimaanlage oder Lüftung defekt, organisiert die Gesellschaft Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die notwendigen Sofortmassnahmen, um die Funktionsfähigkeit der Anlage bis zur definitiven Schadenbehebung sicherzustellen.

B4.12 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung bzw. übernimmt keine Kosten:

- 4.12.1 für die definitive Schadenbehebung, welche nicht im Rahmen der organisierten Erstintervention umgehend ausgeführt werden kann;
- 4.12.2 für Ersatzteile und Neuanschaffungen von defekten Heizungen, Klimaanlage oder Lüftungen;
- 4.12.3 für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Heizung, Klimaanlage oder Lüftung.

Rohrreinigungsservice

B4.13 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B4.14 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Tritt am versicherten Standort eine Verstopfung an einer dem versicherten Standort dienenden Wasserleitung ein und kann diese nicht ohne fachmännische Behebung beseitigt werden, organisiert die Gesellschaft Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die Behebung der Verstopfung.

Sanitär-Installationservice

B4.15 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B4.16 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 4.16.1 Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die notwendigen Sofortmassnahmen, um die Funktionsfähigkeit der

Sanitärinstallation bis zur definitiven Schadenbehebung sicherzustellen, wenn:

- a) am versicherten Standort das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
- b) am versicherten Standort die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

B4.17 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung bzw. übernimmt keine Kosten:

4.17.1 für defekte Dichtungen und verkalkte Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern und darauf zurückzuführende Folgeschäden;

4.17.2 für die definitive Schadenbehebung, welche nicht im Rahmen der organisierten Erstintervention umgehend ausgeführt werden kann;

4.17.3 für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallationen.

Ersatzgeräte-Service

B4.18 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B4.19 Versicherte Ereignisse und Leistungen

4.19.1 Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und stellt leihweise ein Ersatzgerät zur Verfügung, wenn dem privaten Gebrauch dienende und im Eigentum der versicherten Personen stehende Fernsehgeräte, Stereoanlagen oder Rasenmäher defekt sind.

4.19.2 Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und stellt leihweise ein Ersatzheiz- oder Ersatzklimagerät zur Verfügung, wenn die dem versicherten Standort dienende, fest installierte Heizung oder Klimaanlage unvorhergesehen ausfällt.

B4.20 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung für Reparaturkosten. Die Kosten für Sofortmassnahmen für die defekte Heizung oder Klimaanlage werden im Rahmen der Bestimmungen des Heizungs-, Klima- und Lüftungsinstallationsservices (Artikel B4.10 - B4.12) übernommen.

Schlüsseldienst im Notfall

B4.21 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B4.22 Versicherte Ereignisse und Leistungen

4.22.1 Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die fachmännische Öffnung (Schlüsselservice) der Hauseingangs- bzw. der Wohnungseingangstür des versicherten Standortes, wenn:

- a) der versicherten Person der Schlüssel abhanden gekommen oder abgebrochen ist;
- b) sich die versicherte Person versehentlich aus- oder eingesperrt hat;
- c) sich die Eingangstür aufgrund eines Defekts nicht mehr aufschliessen lässt.

4.22.2 Mitversichert ist das Anbringen eines provisorischen Schlosses, sofern das Türschloss beim Öffnen der Tür durch die Fachfirma funktionsunfähig werden sollte.

Entfernung von Bienenstock, Wespen- und Hornissennestern

B4.23 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B4.24 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Befinden sich Bienenstöcke, Wespen- oder Hornissennester im Bereich des versicherten Standortes, organisiert die Gesellschaft Hilfe rund um die Uhr und bezahlt die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung.

B4.25 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft erbringt keine Leistung, wenn eine Umsiedlung oder Entfernung aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

Kinderbetreuung

B4.26 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B4.27 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und bezahlt innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn dieser oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung in eine Klinik oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit am versicherten Standort.

Unterbringung von Tieren

B4.28 Versicherungssumme

Die Gesellschaft übernimmt die Leistungen bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

B4.29 Versicherte Ereignisse und Leistungen

4.29.1 Die Gesellschaft organisiert Hilfe rund um die Uhr und bezahlt innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein die Unterbringung und Versorgung von im Haushalt des Versicherungs-

nehmers lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Vögeln und weiteren als Haustiere gehaltenen Nagetieren, wenn der Versicherungsnehmer oder eine andere versicherte Person infolge Unfall, Noteinweisung in eine Klinik oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Haustiere gehindert ist und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

4.29.2 Die Unterbringung erfolgt in einem Tierheim bzw. in einer Tierpension. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem von der Gesellschaft Beauftragten übergeben werden.

Wohnungs-Reinigungsservice

B4.30 Versicherte Dienstleistung

Die Gesellschaft organisiert bei Bedarf der versicherten Person eine Wohnungs-Reinigungsfirma (ohne Übernahme der Reinigungskosten).

Allgemeine Bedingungen (AB) Art Privat

Ausgabe 01.2006

C Hausrat

Inhaltsverzeichnis

C1	Versicherte Personen
C2	Versicherte Sachen
C3	Nicht versicherte Sachen
C4	Versicherte Gefahren und Schäden
C5	Nicht versicherte Gefahren und Schäden

C6	Versicherte Kosten
C7	Versicherte Leistungen / Leistungsbegrenzungen
C8	Berechnung des Schadens
C9	Berechnung der Entschädigung
C10	Unterversicherung
C11	Ergänzende vertragliche Grundlagen

C1 Versicherte Personen

- 1.1 Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

C2 Versicherte Sachen

Versichert sind:

- 2.1 Hausrat
- Er umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum der versicherten Personen sind.
- Zum Hausrat gehören auch:
- Geldwerte, d.h. Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), lose Edelsteine und Perlen;
 - Schmucksachen, d.h. Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art;
 - Wertsachen, d.h. Pelze und klassische Musikinstrumente;
 - Kunstgegenstände, d.h. Gemälde, Graphiken, Handzeichnungen, Skulpturen, Antiquitäten, Sammlungsgegenstände, Collectibles sowie antiquarische Bücher, Autographen und Antiken;
 - am Versicherungsort gelagertes Zubehör von Motorfahrzeugen, Anhängern, Motorfahrrädern, Wohnwagen, Mobilheimen und Booten;
- die dem privaten Gebrauch dienen, Eigentum der versicherten Personen sind und kein Geschäftsvermögen darstellen;
- eigene und anvertraute Haustiere, die privat und nicht zu kommerziellen Zwecken gehalten werden;
 - Berufswerkzeuge und Berufsutensilien, die von den versicherten Personen als Unselbständigerwerbende verwendet werden;
 - dem privaten Gebrauch dienende geleaste, gemietete und anvertraute Sachen;
 - Gästeeffekten (ohne Geldwerte);
 - Fahrnisbauten.
- 2.2 Gartenanlagen
- Sofern in der Police aufgeführt, sind Gartenanlagen von Wohn-, Einfamilien- und Ferienhäusern mitversichert, deren Standorte den Anforderungen von Artikel A1.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für Art Privat, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten, entsprechen und die Eigentum der versicherten Personen sind oder ihnen zum ausschliesslichen Gebrauch dienen. Unter Gartenanlagen versteht man zum Beispiel:
- Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Einfriedungen, Zäune und Hecken (natürliche oder künstliche), Mauern, Geländer, Eingangstore (auch automatische), Treppen, Statuen, Brunnenanlagen, Teiche sowie deren Inhalt, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Platten und Kieswege, private Zufahrtsstrassen, Verkehrsspiegel, Parabolantennen, Sonnenkollektoren usw.
- 2.3 Mobiliar- und Gebäudeverglasungen
- Sofern diese zu den von den versicherten Personen ausschliesslich benutzten Räumen gehören.

Versichert sind auch:

- Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, falls diese anstelle von Glas verwendet werden;
- Natur- und Kunststeinplatten, welche als Mobiliar, Küchen- und Badezimmerabdeckungen verwendet werden;
- Keramikkochplatten;
- Lavabos, Spültröge, Klosetts (inkl. Spülkästen), Bidets, Pissiors und Trennwände;
- Duschtassen und Badewannen;
- Folge- und / oder Komplementärschäden infolge versicherter Glasschäden.

C3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Motorfahrzeuge im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) Artikel 7;
- Anhänger;
- Motorfahrräder;
- Mobilheime und Wohnwagen;
- ausserhalb des Versicherungsortes gelagertes Zubehör von Motorfahrzeugen, Anhängern, Motorfahrrädern, Wohnwagen, Mobilheimen und Booten;
- Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, samt Zubehör;
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, samt Zubehör;
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- Sachen irgend welcher Art, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
- Gemüsegärten und Kulturen;
- Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände während des wettkampfmässigen Einsatzes;
- Wohnungsinhalt und Sachen der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste;
- Datenträger aller Art mit den darauf befindlichen Programmen und Daten sofern gewerblich oder beruflich genutzt.

C4 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn versicherte Sachen gemäss Artikel C2 plötzlich und unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

C5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

- Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung)

der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten;

5.2 Schäden

- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
- kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben und vulkanischen Eruptionen;
- b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
- radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;

und den dagegen ergriffenen Massnahmen. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem Ereignis gemäss Artikel C5.2 a) oder C5.2 b) überrascht, setzen die Leistungen der Gesellschaft erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses aus;

sowie Schäden durch:

- 5.3 Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
- 5.4 Wasser, welches durch offene Dachluken oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;
- 5.5 Einwirkung des Klimas wie Luftdruck, -feuchtigkeit oder -trockenheit sowie durch Einwirkung von Licht oder sonstigen Strahlen;
- 5.6 natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Sache selbst;
- 5.7 normale Abnutzung, Alterung, Verschleiss, Verziehen, Verderb, Verschmutzung oder Beschädigung infolge des bestimmungsgemässen Gebrauchs;
- 5.8 Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler sowie Funktionsstörungen;
- 5.9 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe des Staates;
- 5.10 Erpressung; als solche gilt die Herausgabe oder Wegnahme versicherter Sachen aufgrund der Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben für die versicherten Personen, sofern die Sachen erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden;
- 5.11 Veruntreuung oder Betrug;
- 5.12 Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie durch Mikroorganismen;
- 5.13 Haustiere (z.B. Zerkratzen, Fäkalien). Folgeschäden sind mitversichert. Nicht versichert sind jedoch Schäden an Haustieren infolge Krankheit.

C6 Versicherte Kosten

Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens sind versichert:

- 6.1 Ohne gegenteilige Vereinbarung in der Police folgende Kosten bis insgesamt 10 % der Hausrat-Versicherungssumme:
- a) Bewegungs- und Schutzkosten
Massgebend sind die effektiven Kosten, welche aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
- b) Räumungskosten
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherten Hausrates und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten;
- c) zusätzliche Lebenshaltungskosten
Massgebend sind die aus der Unbenützbarkeit der versicherten, beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen;

d) Transport- und Lagerkosten

Massgebend sind die für Transport und Lagerung des versicherten Hausrates notwendigen Kosten, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist;

e) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen;

f) Schlossänderungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksaftes und dazugehöriger Schlüssel;

g) Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten oder deren Duplikate;

h) Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen

Massgebend sind die effektiven Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen verursacht anlässlich Einbruch, Beraubung oder einem Versuch dazu sowie durch Vandalismus;

i) Bewachungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten zur Bewachung des Versicherungsortes, solange Schliessvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten;

j) Kosten des Wasserverlustes

Massgebend sind die Kosten für den Mehrverbrauch, welche dadurch entstehen, dass anlässlich eines Leitungsbruches unkontrolliert Wasser austritt und durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird;

k) Kosten durch Frost

Massgebend sind die Kosten für das Auftauen und Reparieren von eingefrorenen und durch Frost beschädigten, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierten Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten.

6.2 Ersatzgepäck

Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird.

6.3 Wiederherstellungskosten für Dateien

Massgebend sind die effektiven Aufwendungen für die Wiederherstellung privater Computer-Dateien. Schäden durch Programmierungs- oder Bedienungsfehler sowie durch Computerviren werden nicht ersetzt.

6.4 Schadenminderungskosten

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten; soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Gesellschaft angeordnete Aufwendungen handelt. Massgebend sind die effektiven Kosten, welche für die Minderung des Schadens aufgewendet werden. Für Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nichts entschädigt.

C7 Versicherte Leistungen / Leistungsbegrenzungen

7.1 Versicherungswert / Vorsorge

- a) Hausrat, Gartenanlagen sowie Mobiliar- und Gebäudeverglasungen gemäss den Ausführungen in Artikel C2 zum Neuwert, sofern nicht Zeitwert vereinbart ist, bis zu den in der Police aufgeführten Versicherungssummen. Für Hausrat hat diese dem Betrag zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erfordert (Folgen der Unterversicherung: Artikel C10).

Für Wertsachen und Kunstgegenstände gemäss Artikel C2.1 c) und d) gilt der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

Für Objekte, die in der Police einzeln aufgeführt sind und für die ein vereinbarter Wert angegeben ist, gilt dieser.

- b) Kosten gemäss den Ausführungen in den Artikeln C6.1 bis C6.3

Die Leistung ist auf die in den Allgemeinen Bedingungen oder der Police aufgeführte Summe begrenzt.

c) Vorsorgeversicherung

Die vereinbarte Versicherungssumme für Hausrat erhöht sich für Neuanschaffungen und Wertsteigerungen (ausgenommen Objekte mit vereinbartem Wert) um einen Vorsorgebetrag von 10 %. Im Rahmen dieses Vorsorgebetrages sind neu angeschaffte Schmuck-, Wert- und Kunstgegenstände gemäss Artikel C2.1 b), c) und d) bis zu insgesamt CHF 100'000 prämienfrei mitversichert.

7.2 Leistungsbegrenzungen

a) Elementarschäden

Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte und Leistungsbegrenzungen gemäss den Bestimmungen des Kapitels «Elementarschadenversicherung» der «Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen».

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Als Elementarschäden gelten folgende Ereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben. Diese Aufzählung ist abschliessend.

b) Geldwerte gemäss Artikel C2.1 a)

– Zu Hause

Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt.

– Auswärts

Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt.

Bei Hotelaufenthalten sind Geldwerte in einem Safe aufzubewahren, wenn sie nicht von einer versicherten Person auf sich getragen werden.

c) Schmucksachen gemäss Artikel C2.1 b)

– Zu Hause

Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt.

– Auswärts

Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt.

Bei Hotelaufenthalten sind Schmucksachen in einem Safe aufzubewahren, wenn sie nicht von einer versicherten Person getragen werden.

Diese Leistungsbegrenzungen beziehen sich einzig auf Schäden durch Diebstahl, Verlieren, Verlegen oder Abhandenkommen, wobei Schäden durch Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen oder Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall nicht darunter fallen.

d) Berufswerkzeuge / Berufsutensilien gemäss Artikel C2.1 g)

Die Leistung ist pro Ereignis auf CHF 10'000 begrenzt.

e) Gartenanlagen gemäss Artikel C2.2

Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt.

f) Glasbruch gemäss Artikel C2.3

Für Folge- und / oder Komplementärschäden ist die Leistung pro Ereignis auf CHF 10'000 begrenzt.

g) Ersatzgepäck gemäss Artikel C6.2

Die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen (Reisegepäck) sind pro Ereignis auf CHF 5'000.00 begrenzt.

h) Wiederherstellungskosten für Dateien gemäss Artikel C6.3

Die Leistung ist pro Ereignis auf CHF 5'000.00 begrenzt.

C8 Berechnung des Schadens

8.1 Für Hausrat, Gartenanlagen sowie Mobiliar- und Gebäudevergläsuren wird der Schaden aufgrund des Betrages berechnet, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert (= Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste.

a) Bei Versicherung mit speziell vereinbarten Werten ersetzt die Gesellschaft bei Zerstörung oder Abhandenkommen die Versicherungssumme (deklarerter Einzel- oder Gruppenwert von Schmuck-, Wert- und Kunstgegenständen).

b) Bei Zeitwertversicherung wird der Schaden aufgrund des Betrages berechnet, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.

c) Bei Teilschäden wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten oder der Kosten für einen Teilersatz sowie ein allfällig verbleibender Minderwert berechnet (höchstens Neuanschaffungspreis eines gleichwertigen Ersatzes oder der für einzelne Objekte vereinbarte Wert).

8.2 Für Kosten wird der Schaden gemäss den Ausführungen in Artikel C6 berechnet.

C9 Berechnung der Entschädigung

9.1 Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;

b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;

c) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt (vorbehältlich Artikel C6.4).

9.2 Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen.

C10 Unterversicherung

10.1 Ist die Hausrat-Versicherungssumme, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Vorsorgeversicherung gemäss Artikel C7.1 c), niedriger als der Ersatzwert des gesamten Hausrates (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert am Schadentag steht, was eine Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

10.2 Diese Regelung gilt nicht:

a) für versicherte Objekte mit vereinbarten Werten;

b) für versicherte Geldwerte gemäss Artikel C2.1 a);

c) für versicherte Gartenanlagen gemäss Artikel C2.2;

d) für versicherte Kosten gemäss Artikel C6.1 bis C6.3;

e) bei Glasbruchschäden.

10.3 Bis zu einer Schadenhöhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal aber bis zu einer Schadenhöhe von CHF 50'000, wird auf die Ermittlung der Unterversicherung verzichtet.

C11 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für Art Privat:

a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.

Allgemeine Bedingungen (AB) Art Privat

Ausgabe 01.2006

D Privathaftpflicht

Inhaltsverzeichnis

D1	Versicherte Personen
D2	Versicherungsumfang
D3	Versicherte Eigenschaften und Risiken

D4	Ausschlüsse
D5	Zusatzversicherungen
D6	Ergänzende vertragliche Grundlagen

D1 Versicherte Personen

- 1.1 Einpersonenversicherung
Versichert ist der Versicherungsnehmer. Heiratet der Versicherungsnehmer, wird die Versicherung automatisch in eine Mehrpersonenversicherung umgewandelt. Das Datum der Heirat ist daher mitzuteilen. Die Prämie für die Mehrpersonenversicherung ist erst ab nächstem Prämienverfall nach der Heirat zu entrichten.
- 1.2 Mehrpersonenversicherung
Versichert sind:
- der Versicherungsnehmer und
 - alle Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben,
- sowie zusätzlich, ohne dass eine Hausgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht,
- sein Ehegatte,
 - seine unmündigen Kinder,
 - seine ledigen, mündigen Kinder, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben.
- 1.3 Der Grundstückeigentümer, wenn der Versicherte nur Eigentümer des Gebäudes gemäss Artikel D3.9, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).
- 1.4 Andere Personen als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch versicherte unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen, die sich vorübergehend unentgeltlich bei diesen aufhalten.
- 1.5 Andere Personen als Halter von Tieren eines Versicherten, die ihnen vorübergehend und nicht gewerbsmässig überlassen werden.
- 1.6 Das Privatpersonal des Versicherungsnehmers für Schäden aus dessen arbeitsvertraglichen Verrichtungen. Ausgeschlossen sind Regressansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.

D2 Versicherungsumfang

- 2.1 Versicherungsschutz
Die Privat-Haftpflichtversicherung schützt das Vermögen der Versicherten als Private gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Die Gesellschaft bezahlt berechnete Ansprüche und vertritt die Versicherten gegenüber den Geschädigten. Sie wehrt unberechtigte Ansprüche ab und unterstützt die Versicherten bei der Herabsetzung überhöhter Forderungen.
- 2.2 Versicherte Schäden
Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden, wegen
- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Drittpersonen/Personen;
 - Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen; Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren.
- 2.3 Leistungen
Die Leistungen der Gesellschaft einschliesslich sämtlicher Nebenleistungen wie Zinsen, Anwalts-, Gerichts- und Schadenverhütungskosten usw. sind pro Ereignis limitiert durch die Versicherungssumme, die im Zeitpunkt des Schadeneintritts im Vertrag eingetragen ist. Sind mehrere Schäden auf dieselbe Ursache zu-

rückzuführen, gelten sie als ein Schadenereignis, auch wenn mehrere Personen und Sachen geschädigt werden.

- 2.4 Verzicht auf Gefälligkeitsabzug
Wird ein Versicherter trotz einer Gefälligkeitshandlung teilweise haftpflichtig, so verzichtet die Gesellschaft dem Geschädigten gegenüber bis zur Schadenhöhe von CHF 5'000 auf einen Gefälligkeitsabzug.

D3 Versicherte Eigenschaften und Risiken

- 3.1 Privatperson
Versichert ist die Haftpflicht aus dem Verhalten im täglichen Leben.
- 3.2 Familienhaupt
Versichert ist die Haftpflicht als Familienhaupt.
- 3.3 Urteilsunfähiger
Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bezahlt die Gesellschaft Schäden, verursacht durch versicherte, im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnende Kinder und Hausgenossen, die urteilsunfähig sind, auch wenn das Familienhaupt die Aufsichtspflicht nicht verletzt hat und daher nicht haftet, bis maximal CHF 200'000 im gleichen Umfang, wie dies bei einem Urteilsfähigen der Fall wäre. Ausgeschlossen sind jedoch Regressansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
- 3.4 Hausfrau/Hausmann
Die Haftpflicht aus der Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann für den eigenen Haushalt.
- 3.5 Privater Arbeitgeber
Für Schäden, verursacht durch im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige private Hausangestellte/Privatangestellte.
- 3.6 Nebenerwerb
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht im Zusammenhang mit selbständiger Nebenerwerbstätigkeiten, sofern die jährlichen Bruttoeinnahmen CHF 10'000 nicht übersteigen.
Von dieser Deckung ausgeschlossen bleiben:
- Ansprüche des Auftrag- oder Arbeitgebers;
 - Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
 - Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind;
 - in Abänderung von Artikel A1.1 (örtliche Geltung) der Allgemeinen Bedingungen für Art Privat, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten, Ansprüche aus Schäden, welche in den USA oder Kanada verursacht werden oder dort eintreten;
 - Ansprüche im Zusammenhang mit der selbständigen Nebenerwerbstätigkeit in sämtlichen Extremsportarten wie Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bikes, Bungy-Jumping, Canyoning, Snow- und River-Rafting - diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 3.7 Verantwortlicher für anvertraute Sachen (Obhutschäden)
Schäden an Sachen, die einem Versicherten zum Gebrauch, zur Verwahrung, zur Beförderung oder zu einem andern Zweck überlassen wurden oder die er gemietet hat. Ohne andere Vereinbarung beträgt der Selbstbehalt CHF 200 pro Ereignis.

- Ausgeschlossen sind ohne andere Vereinbarung Ansprüche aus Schäden:
- an Schiffen und Surfbrettern (vorbehältlich Artikel D3.16);
 - an Motorfahrzeugen und Anhängern (vorbehältlich Artikel D3.18 und D4.6.1); sowie Fluggeräten inkl. Zubehör;
 - an Geschäftsschlüsseln oder -badges inkl. Folgeschäden;
 - an Pferden einschliesslich Schäden an Reitausrüstung und Pferdegespannen.
- Generell ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden:
- an Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf- oder Leasing-Vertrages sind;
 - an anvertrautem Militär- und Dienstmaterial;
 - an Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Manuskripten.
- Nicht versichert sind Regressansprüche Dritter.
- 3.8 Mieter von Gebäuden und Räumlichkeiten
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haftpflicht für Schäden an einem von Versicherten gemieteten und selbst bewohnten Wohnobjekt einschliesslich Ferienwohnung oder Ferienhaus und an den üblichen installierten Einrichtungsgegenständen.
- Ansprüche für Schäden an der mitgemieteten Fahrhabe sind nur bei Hotelzimmern und Ferienwohnungen oder Ferienhäusern mitversichert.
- Der Selbstbehalt beträgt ohne andere Vereinbarung CHF 200 pro Schadenereignis. Für Schäden, die bei der Wohnungsübergabe dem Vermieter zu ersetzen sind, wird der Selbstbehalt pro Zimmer und Raum nur einmal erhoben.
- 3.9 Haus- und Grundeigentum
- Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer eines selbstbewohnten und ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhauses, eines Ferien-Einfamilienhauses und/oder eines Mobilheims am festen Standort. Diese Versicherung gilt nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Die Haftpflicht als Stockwerkeigentümer ist ausgeschlossen.
- 3.10 Unbebaute Grundstücke
- Eigentum, Miete oder Pacht von unbebauten Grundstücken in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein bis 10'000 m², einschliesslich Gartenhäuschen und anderen Einrichtungen zur Bewirtschaftung derselben, ist mitversichert.
- 3.11 Bauherr
- Versichert ist die Haftpflicht als Bauherr, sofern die Gesamtbausumme CHF 100'000 nicht übersteigt. Die Versicherung ist beschränkt auf die gesetzliche Haftung aus der Eigenschaft der Versicherten gemäss Artikel D3.8 bis D3.12.
- 3.12 Umweltschäden
- Versichert ist die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden Dritter durch ein einzelnes, plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis (z.B. Auslaufen von Heizöl) sowie die gesetzlich zu Lasten des Versicherten gehenden damit zusammenhängenden Schadenverhütungskosten.
- Die Versicherten bzw. die Eigentümer sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden. Behördlich angeordnete Sanierungen und ähnliche Massnahmen sind unverzüglich auszuführen.
- Von der Versicherung ausgeschlossen sind:
- Ansprüche für die Aufwendungen zur Feststellung von Lecks und Funktionsstörungen, für das Entleeren und Wiederauffüllen von Tanks sowie für die Kosten aus Reparaturen und Änderungen der Anlage (z.B. Sanierungskosten);
 - Ansprüche aus Schäden, die nach und nach entstehen und nicht durch ein einzelnes, plötzlich eingetretenes unvorhergesehenes Ereignis verursacht worden sind, sowie damit zusammenhängende Schadenverhütungskosten.
- 3.13 Sport und andere Freizeitbeschäftigungen
- Versichert ist die Haftpflicht aus Sport und anderer Freizeitbeschäftigung.
- Ohne gesetzliche Haftpflicht sind versichert Sachschäden bis CHF 2'000 pro Ereignis, verursacht als Sportausübender während des Sport- und Spielbetriebs.
- Die Haftpflicht aus der Jagd und die Haftpflicht für Schäden an Pferden einschliesslich Reitausrüstung und Pferdegespann sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert.
- 3.14 Armee, Zivilschutz, Feuerwehr
- Versichert ist die Haftpflicht der Versicherten während des nichtberuflichen Militär-, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienstes.
- Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch Schäden an Armee-, Zivilschutz- oder Feuerwehrmaterial.
- 3.15 Halter von Haustieren
- Das Halten von Hunden, Katzen, Pferden, Ziegen und anderen üblichen Haustieren, die nicht Erwerbszwecken dienen, sowie von Bienen und die Haftpflicht aus dem Eigentum von Aquariern sind versichert. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind Schäden, die durch Wild- und Gifttiere verursacht werden.
- Mitversichert sind bis zum Betrag von CHF 2'000 pro Ereignis auch
- Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, ohne dass die Haftpflicht des Halters oder des Betreuers gegeben ist;
 - Schäden, welche die Haustiere eines Versicherten einer vorübergehend die Tiere nicht gewerbsmässig betreuenden Person zufügen, auch wenn keine gesetzliche Haftung vorliegt.
- 3.16 Halter und Benützer von Schiffen und Surfbrettern
- Versichert ist ausschliesslich die Haftpflicht des Halters und Benützers von Schiffen ohne Maschinenantrieb wie Ruderbooten oder Surfbrettern, von Segelschiffen ohne Motor, deren Segelfläche nicht grösser als 15 m² ist, vorbehalten Artikel D4.6. Schäden am benützten Schiff (mit Ausnahme der Ruderboote) oder Surfbrett und ähnlichen Wasserfahrzeugen sind einschliesslich Zubehör nicht versichert.
- Versichert sind hingegen Schäden, die ein Versicherter, der lediglich als Fahrgast anwesend ist, am Schiff verursacht.
- 3.17 Halter und Benützer von Fahrrädern und Mofas
- Versichert ist die Haftung als Halter und/oder Benützer von Fahrrädern und Mofas und diesen in der Schweiz hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen. Die Versicherung übernimmt den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt (Zusatzversicherung).
- Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht, entfällt auch die Deckung aus diesem Vertrag, ausser für Schäden verursacht durch vorschulpflichtige Kinder.
- Für Fahrten, die ohne die obligatorische Versicherung erlaubt sind, besteht Versicherungsschutz.
- 3.18 Benützer fremder Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen und deren Anhänger mit europäischen Kontrollschildern
- Versichert sind Ansprüche gegen einen Versicherten als gelegentlicher, nicht regelmässiger Lenker oder Benützer fremder, in europäischen Ländern immatrikulierter Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen und deren Anhänger.
- Als gelegentlich, nicht regelmässig gelten zum Beispiel versicherte Fahrten von maximal 1 x wöchentlich während höchstens 2 Monaten oder ununterbrochen längstens 1 Woche.
- 3.18.1 Drittschäden
- a) Drittschäden, verursacht durch solche Fahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern sind gedeckt, soweit sie nicht durch die für das Fahrzeug abzuschliessende Haftpflichtversicherung versichert sind.
 - b) Bei im europäischen Ausland von professionellen und konzessionierten Anbietern bis zu 1 Monat gemieteten Fahrzeugen die Differenz zwischen örtlich vorgeschriebener und zusätzlich angebotener Haftpflichtdeckung und der gesetzlichen Mindestversicherung in der Schweiz (Zusatzversicherung).
- 3.18.2 Bonusverlust Haftpflichtversicherung
- Der tatsächliche Bonusverlust für Motorfahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern ist versichert. Für die Berechnung der Mehrprämie werden die auf das Schadenereignis folgenden fünf Jahre berücksichtigt. Dabei wird von der Grundprämie, der Prämienstufe und dem Prämienstufensystem ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Die Entschädigung entfällt, wenn die Gesellschaft dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalte) zurückerstattet.
- 3.18.3 Unfallmässige Sachschäden am benützten Fahrzeug und/oder Anhänger bis max. CHF 100'000 pro Ereignis
- Versichert sind unfallmässige Sachschäden an diesen Fahrzeugen bis - vor Abzug des Selbstbehaltes - maximal CHF 100'000 pro Ereignis.
- Besteht eine Kaskoversicherung, ist lediglich der Selbstbehalt versichert. Der tatsächliche Bonusverlust ist für Motorfahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern mitversichert. Für die Berechnung der Mehrprämie werden die auf das Schadenereignis folgenden fünf Jahre berücksichtigt. Dabei wird von der Grundprämie, der Prämienstufe und dem Prämienstufensystem ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses gel-

ten. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Gesellschaft dem Kas-
koversicherer seine Schadenaufwendungen zurückerstattet.

Alle Leistungen aus Artikel D3.18.3 werden bis insgesamt
CHF 100'000 pro Ereignis zusammengezählt. Davon wird ein
Selbstbehalt von 10 %, min. CHF 500, max. CHF 5'000, abgezo-
gen.

Nicht versichert sind:

- a) Schäden an Fahrzeugen, die von einem Versicherten oder vom
Arbeitgeber eines Versicherten gehalten werden;
- b) Schäden an geschleppten oder gestossenen Motorfahrzeugen;
- c) Kosten für ein Miet- oder Ersatzfahrzeug.

3.18.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind bei Ansprüchen aus Artikel D3.18 zusätzlich
zu den Ausschlüssen gemäss Artikel D4:

- a) Schäden an und mit Fahrzeugen eines gewerbmässigen Ver-
mieters (ausser Artikel D3.18.1 b), eines Unternehmers des
Motorfahrzeuggewerbes oder die von einem Unternehmer des
Motorfahrzeuggewerbes übernommen wurden, unabhängig da-
von, wer im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses das Fahr-
zeug gelenkt hat;
- b) Regressansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen
Versicherungen und die Übernahme eines Grobfahrlässigkeits-
abzuges;
- c) Der Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung für das benützte
Fahrzeug;
- d) Ansprüche für Schäden, wenn das Fahrzeug zu Fahrten be-
nützt wird, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht
bewilligt sind;
- e) Die Haftpflicht aus Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt
oder beruflich ausführt;
- f) Ansprüche für Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallies und
ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainings- oder anderen Fahr-
ten auf der Renn- oder offiziellen Trainingsstrecke.

D4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- 4.1 die Haftpflicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, mit
einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb; vorbehalten
bleiben die im Vertrag ausdrücklich versicherten Tätigkeiten sowie
nebenberufliche Tätigkeiten gemäss Artikel D3.6;
- 4.2 Ansprüche, welche die versicherten oder mit ihnen in Wohnge-
meinschaft lebenden Personen oder ihnen gehörende Sachen be-
treffen; ausgenommen Schäden eines Familienhauptes nach Artikel
D1.4 oder eines Tierhalters nach Artikel D1.5 sowie Personenschä-
den, die Ferienkinder erleiden;
- 4.3 die Haftpflicht des Täters anlässlich der vorsätzlichen Begehung
von Verbrechen und Vergehen oder einer Tötlichkeit;
- 4.4 Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die ge-
setzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nicht-
erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- 4.5 die Haftpflicht gemäss OR 54 (Billigkeitshaftung des Urteilsunfä-
higen), vorbehalten Artikel D3.3;
- 4.6 Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge:
- 4.6.1 die Haftpflicht als Halter, Lenker oder aktiver Benützer von Motor-
fahrzeugen inkl. Gokarts und von ihnen gezogenen Anhängern
(vorbehalten Artikel D3.17 und D3.18); mitversichert bleiben An-
sprüche gegen den Versicherten als Fahrgast aus rein passiver
Benützung fremder Motorfahrzeuge, soweit sie nicht durch die
gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert
sind;
- 4.6.2 die Haftpflicht als Halter, Führer oder Benützer von Schiffen und
Fluggeräten aller Art, für die eine Haftpflichtversicherung bzw. Si-
cherstellung der Haftpflichtansprüche vorgeschrieben ist oder wäre,
falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden;
- 4.6.3 Schäden an benützten Schiffen (vorbehalten Artikel D3.16) und
Fluggeräten, je inkl. Ausrüstung und Zubehör;
- 4.7 Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Daten und
Programmen (Software);
- 4.8 Ansprüche für Schäden an und aus dem Verlust von Geschäfts-
schlüsseln oder anderen zur Öffnung von geschäftlichen Schliess-
systemen dienender Mittel wie z.B. Badges inkl. Folgekosten;
- 4.9 die auf behördliche Anordnung zu Lasten der Versicherten gehen-
den Aufwendungen für die Beseitigung und Entsorgung der im
Grundstück angetroffenen Altlasten, unabhängig von der Herkunft;

- 4.10 die Haftpflicht als Bauherr aus der Beschädigung von fremden
Grundstücken und Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder
Bauarbeiten, vorbehalten Artikel D3.11;
- 4.11 Abnutzungsschäden (z.B. an Wänden und Decken, Farbschäden)
und andere Schäden, die durch allmähliche Einwirkung entstanden
sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;
- 4.12 Aufwendungen zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungs-
kosten), vorbehalten Artikel D3.12;
- 4.13 die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung von ionisierenden
Strahlen und Laserstrahlen;
- 4.14 Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten der Men-
schen, Tiere und Pflanzen; Ansprüche im Zusammenhang mit gen-
technischen Veränderungen;
- 4.15 Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Ma-
terialien.

D5 Zusatzversicherungen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt
sind mitversichert:

- 5.1 Haftpflicht als Halter von Wild- und Gifttieren
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Halter
der in der Police aufgeführten Wild- und Gifttiere.
Verletzt ein Versicherter schuldhaft die ihm durch behördliche oder
gesetzliche Bestimmungen über die Haltung von Wild- und Gifttie-
ren überbundenen Obliegenheiten, so entfällt der Versicherungsschutz,
ausser der Schaden wäre auch bei Erfüllung der Obliegen-
heit eingetreten.
- 5.2 Schäden an gemieteten / geliehenen Pferden inkl. Reitausrüstung
Versichert ist die Haftpflicht der Versicherten für unfallmässig ent-
standene Schäden
– an nicht zu Erwerbszwecken gemieteten, entlehnten, vorüber-
gehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden, ohne
Kauf auf Probe;
– an der anvertrauten dazugehörenden Reitausrüstung;
– an anvertrauten Pferdegespannen.
Die Leistungen sind auf die für diese Deckung speziell vereinbarte
Versicherungssumme pro Schadenereignis begrenzt. Der Selbstbe-
halt pro Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens CHF 500.
Bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Pferdes wird, ab-
hängig von der Haftungsquote zusätzlich und ohne Selbstbehalt
die vereinbarte Tagesentschädigung bis maximal 90 Tage anteils-
mässig ausbezahlt.
- 5.3 Gesetzliche Haftpflicht aus der Jagdausübung
Versichert ist die Haftpflicht der namentlich in der Police bezeich-
neten Personen je nach Vereinbarung in der Schweiz oder weltweit
in der Eigenschaft als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdre-
viers, aus der Verwendung von Hunden während der Jagd sowie
aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (z.B.
Übungsschiessen, Jagdhundeprüfungen). Mitversichert ist die Haft-
pflicht von Jagdhütern, Treibern und anderen Jagdgehilfen aus
ihren Verrichtungen im Dienste des Versicherten. Die Haftpflichtan-
sprüche dieser Personen bleiben jedoch mitgedeckt. Von der Ver-
sicherung ausgeschlossen bleiben die Haftpflicht aus der Jagd
ohne gültige Jagdbewilligung und aus der Übertretung gesetzlicher
oder behördlicher Vorschriften über Jagd und Wildschutz sowie
Ansprüche aus Wild- und Flurschäden.
- 5.4 Ansprüche aus der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit
In Abänderung von Artikel D4.1 ist die in der Police namentlich
genannte Person in der Eigenschaft der ebenfalls in der Police
erwähnten beruflichen Tätigkeit versichert.
Von dieser Deckung ausgeschlossen bleiben:
– Ansprüche des Arbeitgebers;
– Schäden an Sachen, die im Zusammenhang mit der berufli-
chen Tätigkeit zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung
oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen
oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
– Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung dieses
Berufes an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer
Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind;
– in Abänderung von Artikel A1.1 (örtliche Geltung) der Allgemei-
nen Bedingungen für Art Privat, A Gemeinsame Bestimmungen
für alle Sparten, Ansprüche aus Schäden, welche in den USA
oder Kanada verursacht werden oder dort eintreten;

- Ansprüche im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Lehr- oder Begleitperson sämtlicher Extremsportarten wie Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bikes, Bungy-Jumping, Canyoning, Snow- und River-Rafting - diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 5.5 Verlust anvertrauter Geschäftsschlüssel ausserhalb der Arbeitszeit
Versichert ist in teilweiser Abänderung von Artikel D3.7 und D4.8 die Haftpflicht für den Verlust von Geschäftsschlüsseln ausserhalb der Arbeitszeit inkl. der Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazu gehörenden Schlüsseln. EDV-gesteuerte Schliess-Systeme mit den dazu gehörenden Badges sind konventionellen Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt. Es gilt der Selbstbehalt für Obhutsschäden.
- 5.6 Haftpflicht aus der Benützung anvertrauter Sportrunderboote
Versichert ist in Abänderung von Artikel D3.7 und D3.16 die Haftpflicht der Versicherten für Schäden an fremden Sportrunderbooten, welche zur Benützung übernommen werden. Schäden, die anlässlich von Rennen bzw. Regatten entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- 5.7 Haftpflicht als Halter von Modellluftfahrzeugen
Versichert ist die Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Halter von Modellluftfahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung bzw. eine Sicherstellung der Haftpflichtansprüche vorgeschrieben ist oder wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden, bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 30 kg.
- 5.8 Haftpflicht als Halter oder Lenker von Gokarts
Versichert ist die Haftpflicht als Halter oder Lenker von Gokarts auf den speziell für dieses Fahrzeug eingerichteten Bahnen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht (Zweitrisiko). Nicht versichert sind Ansprüche der für die Bahn tätigen Personen, für Schäden an Einrichtungen der Bahn, für Schäden am Gelände der Bahn und für Schäden aus der Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen im Sinne von Artikel 72 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Ausgeschlossen sind auch Regressansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
- 5.9 Hole-in-One
Die Übernahme der Konsumationskosten im Clubhaus anlässlich der Feierlichkeiten für die Erzielung eines Hole-in-One durch eine versicherte Person bei einem offiziellen Golfturnier. Das Hole-in-One muss von mindestens einer Personen beobachtet worden sein und die Ausgaben im Clubhaus müssen durch die Turnier- und Clubleitung bestätigt werden. Die versicherte Leistung beträgt maximal CHF 3'000 pro Ereignis.
- 5.10 Die Haftpflicht aus Eigentum, Miete oder Pacht von unbebauten Grundstücken in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein mit einer Fläche über 10'000 m².
Die weiteren Bestimmungen gemäss Artikel D3.10 bleiben unverändert.
- 5.11 Verzicht auf Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit
Die Gesellschaft verzichtet auf das ihr bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten zustehende Recht auf Leistungskürzung gemäss Artikel 14.2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).
Der Verzicht auf Leistungskürzung gilt nicht:
- wenn das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 0.8 ‰ oder mehr, mittlerer Wert), unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht wurde;
 - wenn der Diebstahl eines fremden Motorfahrzeugs oder Anhängers (siehe Artikel D3.18) auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen);
 - wenn das versicherte Ereignis bei der Benützung fremder Motorfahrzeuge oder Anhänger (siehe Artikel D3.18) ganz oder teilweise auf einen Geschwindigkeitsexzess zurückzuführen ist und in der Folge ein Führerausweisentzug als Warnungsentzug mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten oder ein Sicherungsentzug ausgesprochen wird, unabhängig davon, ob für den Ausweisentzug noch andere Gründe als die überhöhte Geschwindigkeit massgebend sind.

D6 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für Art Privat:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.

Allgemeine Bedingungen (AB) Art Privat

Ausgabe 01.2006

E Rechtsschutz für Mieter und Wohneigentümer (Modul 1)

Die Leistungen der Rechtsschutzversicherung werden durch die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Badenerstrasse 694, Postfach 1840, 8048 Zürich erbracht. Die CAP wird nachfolgend als Gesellschaft bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

E1	Versicherte Personen und Eigenschaften	E4	Nicht versicherte Leistungen und Kosten
E2	In folgenden Fällen besteht Rechtsschutz	E5	Eigener Rechtsvertreter
E3	Versicherte Leistungen	E6	Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten
		E7	Ergänzende vertragliche Grundlagen

E1 Versicherten Personen und Eigenschaften

1.1	Liegt gemäss Vereinbarung in der Privathaftpflicht-Versicherung für Art Privat eine Einpersonenversicherung vor, ist ausschliesslich der Versicherungsnehmer für den Rechtsschutz versichert. Heiratet der Versicherungsnehmer, gilt der Rechtsschutz automatisch für den Personenkreis der Mehrpersonenversicherung.		sowie zusätzlich, ohne dass eine Hausgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht, für
			– seinen Ehegatten,
			– seine unmündigen Kinder,
			– seine ledigen, mündigen Kinder, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben.
1.2	Liegt gemäss Vereinbarung in der Privathaftpflicht-Versicherung für Art Privat eine Mehrpersonenversicherung vor, gilt der Rechtsschutz	1.3	Die versicherten Personen sind als Privatpersonen im ausserberuflichen Bereich und als Angestellte im beruflichen Bereich versichert.
	– für den Versicherungsnehmer und		
	– für alle Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben,		

E2 In folgenden Fällen besteht Rechtsschutz

2.1	Bei vertraglichen Streitigkeiten des Versicherten (ausgenommen reines Inkasso):	Örtliche Geltung	Versicherungssumme	Wartefrist *
a)	mit Versicherungen (inkl. Allianz Suisse)	CH / FL	CHF 250'000	keine
b)	mit Vermietern: der Wohnung/des Hauses inklusive Garagen, Ab- oder Einstellplätze, Hobby- und Abstellräume, Ferienwohnung/-haus sowie Zweitwohnung	CH / FL	CHF 250'000	90 Tage
2.2	Bei nicht-vertraglichen Streitigkeiten des Versicherten (ausgenommen reines Inkasso):	Örtliche Geltung	Versicherungssumme	Wartefrist *
a)	mit Versicherungen (inkl. Allianz Suisse)	CH / FL	CHF 250'000	keine
b)	bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten, welche sich auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts beziehen	CH / FL	CHF 250'000	90 Tage
2.3	Bei der Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen für Sach- und Körperschaden inklusive unmittelbar daraus resultierende Vermögensschäden sowie in den damit verbundenen Strafverfahren	CH / FL	CHF 250'000	keine
2.4	Im Strafrecht: wenn gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften ein Strafverfahren eingeleitet wird oder wenn er aus Notwehr oder in Notstand gehandelt hat	CH / FL	CHF 250'000	keine
2.5	Im Administrativverfahren: wenn gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften ein Administrativverfahren eingeleitet wird oder wenn er aus Notwehr oder in Notstand gehandelt hat	CH / FL	CHF 250'000	keine

CH / FL: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein

* **Ausnahme:** Die Wartefrist entfällt bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.

E3 Versicherte Leistungen

- 3.1 Leistungen des Rechtsdienstes der Gesellschaft.
- 3.2 Geldleistungen bis maximal zu den unter Artikel E2 aufgeführten Versicherungssummen pro Schadenfall für:
 - a) Kosten von Expertisen und Analysen;
 - b) Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten;
 - c) Parteientschädigungen;
 - d) Anwaltshonorare;
 - e) Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft).
- 3.3 Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- 3.4 Die Gesellschaft kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

E4 Nicht versicherte Leistungen und Kosten

- 4.1 Die Gesellschaft gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten ist oder wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- 4.2 Streitigkeiten und Verfahren, die den Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entleiher oder Mieter von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern) oder Luft- und Wasserfahrzeugen, die immatrikuliert werden müssen, betreffen.
- 4.3 Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- 4.4 Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung und -fusion.
- 4.5 Wenn der Versicherte gegen die Gesellschaft, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.
- 4.6 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- 4.7 Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau oder Umbau von Immobilien, sofern eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist, und Streitigkeiten die den Erwerb und die Veräusserung von Immobilien betreffen.
- 4.8 Streitigkeiten aus Gesellschafts- oder Stiftungsrecht.

- 4.9 Streitigkeiten und Verfahren, die im Zusammenhang mit einer selbständigen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit oder im Zusammenhang mit einem Verwaltungsratsmandat stehen oder die Eigenschaft als Gesellschafter einer Unternehmung betreffen.
- 4.10 Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- 4.11 Streitigkeiten zwischen Mit-/Gesamteigentümern.
- 4.12 Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- 4.13 Straf- und Verfügungsverfügungskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- 4.14 Streitigkeiten betreffend Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen.
- 4.15 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zwangsverwertung von Liegenschaften oder einem Bauhandwerkerpfandrecht.

E5 Eigener Rechtsvertreter

Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei durch die Gesellschaft Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die Gesellschaft den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der Gesellschaft angenommen werden muss.

E6 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die Gesellschaft gemeinsam bestimmt wird.

E7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für Art Privat:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.

Allgemeine Bedingungen (AB) Art Privat

Ausgabe 01.2006

E Privatrechtsschutz (Modul 2)

Die Leistungen der Rechtsschutzversicherung werden durch die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Badenerstrasse 694, Postfach 1840, 8048 Zürich erbracht. Die CAP wird nachfolgend als Gesellschaft bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

E1	Versicherte Personen und Eigenschaften	E4	Nicht versicherte Leistungen und Kosten
E2	In folgenden Fällen besteht Rechtsschutz	E5	Eigener Rechtsvertreter
E3	Versicherte Leistungen	E6	Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten
		E7	Ergänzende vertragliche Grundlagen

E1 Versicherten Personen und Eigenschaften

- 1.1 Liegt gemäss Vereinbarung in der Privathaftpflicht-Versicherung für Art Privat eine Einpersonenversicherung vor, ist ausschliesslich der Versicherungsnehmer für den Rechtsschutz versichert. Heiratet der Versicherungsnehmer, gilt der Rechtsschutz automatisch für den Personenkreis der Mehrpersonenversicherung.
- 1.2 Liegt gemäss Vereinbarung in der Privathaftpflicht-Versicherung für Art Privat eine Mehrpersonenversicherung vor, gilt der Rechtsschutz
- für den Versicherungsnehmer und
 - für alle Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben,

sowie zusätzlich, ohne dass eine Hausgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht, für

- seinen Ehegatten,
 - seine unmündigen Kinder,
 - seine ledigen, mündigen Kinder, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben.
- 1.3 Die versicherten Personen sind als Privatpersonen im ausserberuflichen Bereich und als Angestellte im beruflichen Bereich versichert.

E2 In folgenden Fällen besteht Rechtsschutz

2.1	Bei vertraglichen Streitigkeiten des Versicherten (ausgenommen reines Inkasso):	Örtliche Geltung	Versicherungsleistung	Wartefrist *
a)	mit Banken, Postfinance und Kreditkartengesellschaften	CH / FL	CHF 250 '000	90 Tage
b)	mit Versicherungen (inkl. Allianz Suisse)	CH / FL	CHF 250 '000	keine
c)	mit Händlern, Lieferanten und Verkäufern	CH / FL	CHF 250 '000	90 Tage
d)	mit Produzenten und Fabrikanten	CH / FL	CHF 250 '000	90 Tage
e)	mit Arbeitgebern aus privat- und öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen	CH / FL	CHF 250'000	90 Tage
f)	mit Anbietern von Dienstleistungen	CH / FL	CHF 250 '000	90 Tage
g)	mit Medizinalpersonen und -institutionen	CH / FL	CHF 250 '000	90 Tage
h)	mit Reiseveranstaltern	CH / FL	CHF 250 '000	90 Tage
i)	mit Vermietern von Fahrnis	CH / FL	CHF 250 '000	90 Tage
j)	mit Transportunternehmen, Postbetrieben und Kurrierdiensten	CH / FL	CHF 250 '000	90 Tage
k)	mit Leasinggebern	CH / FL	CHF 250 '000	90 Tage
l)	mit Handwerkern (ausgenommen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Neu-, An- oder Umbauten, für die eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist)	CH / FL	CHF 250'000	90 Tage
m)	mit Vermietern: der Wohnung/des Hauses inklusive Garagen, Ab- oder Einstellplätze, Hobby- und Abstellräume, Ferienwohnung/-haus sowie Zweitwohnung	CH / FL	CHF 250'000	90 Tage
n)	aus allen anderen Verträgen, die der Versicherte als privater Konsument abgeschlossen hat	CH / FL	CHF 250'000	90 Tage

2.2	Bei nicht-vertraglichen Streitigkeiten des Versicherten (ausgenommen reines Inkasso):	Örtliche Geltung	Versicherungsleistung	Wartefrist *
a)	aus Beamtenverhältnis	CH / FL	CHF 250'000	90 Tage
b)	mit Versicherungen (inkl. Allianz Suisse)	CH / FL	CHF 250'000	keine
c)	aus dem Vereinsrecht betreffend Mitgliedschaftsbeiträgen	CH / FL	CHF 250'000	90 Tage
d)	bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten, welche sich auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts beziehen	CH / FL	CHF 250'000	90 Tage
2.3	Bei der Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen für Sach- und Körperschaden inklusive unmittelbar daraus resultierende Vermögensschäden sowie in den damit verbundenen Strafverfahren	CH / FL	CHF 250'000	keine
2.4	Im Strafrecht : wenn gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften ein Strafverfahren eingeleitet wird oder wenn er aus Notwehr oder in Notstand gehandelt hat	CH / FL	CHF 250'000	keine
2.5	Im Administrativverfahren : wenn gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften ein Administrativverfahren eingeleitet wird oder wenn er aus Notwehr oder in Notstand gehandelt hat	CH / FL	CHF 250'000	keine

CH / FL: Schweiz und Fürstentum Liechtenstein

* **Ausnahme:** Die Wartefrist entfällt bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang

E3 Versicherte Leistungen

- 3.1 Leistungen des Rechtsdienstes der Gesellschaft.
- 3.2 Geldleistungen bis maximal zu den unter Artikel E2 aufgeführten Versicherungssummen pro Schadenfall für:
- Kosten von Expertisen und Analysen;
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten;
 - Parteientschädigungen;
 - Anwaltshonorare;
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft).
- 3.3 Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- 3.4 Die Gesellschaft kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

E4 Nicht versicherte Leistungen und Kosten

- 4.1 Die Gesellschaft gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten ist oder wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- 4.2 Streitigkeit und Verfahren, die den Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entleiher oder Mieter von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern) oder Luft- und Wasserfahrzeugen, die immatrikuliert werden müssen, betreffen.
- 4.3 Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- 4.4 Schadeneignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Ausspernung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- 4.5 Wenn der Versicherte gegen die Gesellschaft, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.
- 4.6 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- 4.7 Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau oder Umbau von Immobilien, sofern eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist, und Streitigkeiten, die den Erwerb oder die Veräusserung von Immobilien betreffen.
- 4.8 Streitigkeiten aus Gesellschafts- oder Stiftungsrecht.

- 4.9 Streitigkeiten und Verfahren, die im Zusammenhang mit einer selbständigen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit oder im Zusammenhang mit einem Verwaltungsratsmandat stehen oder die Eigenschaft als Gesellschafter einer Unternehmung betreffen.
- 4.10 Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- 4.11 Streitigkeiten zwischen Mit-/Gesamteigentümern.
- 4.12 Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- 4.13 Straf- und Verfügungskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- 4.14 Streitigkeiten betreffend Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen.
- 4.15 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zwangsverwertung von Liegenschaften oder einem Bauhandwerkerpfandrecht.

E5 Eigener Rechtsvertreter

Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei durch die Gesellschaft Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die Gesellschaft den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der Gesellschaft angenommen werden muss.

E6 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die Gesellschaft gemeinsam bestimmt wird.

E7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für Art Privat:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.

Allgemeine Bedingungen (AB) Art Privat

Ausgabe 01.2006

G Gebäude - Haftpflicht

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

Worin besteht der Versicherungsschutz?

- G1 Gegenstand der Versicherung
- G2 Versicherte Personen
- G3 Zusätzliche Bestimmungen für Mit- und Gesamteigentum
- G4 Zusätzliche Bestimmungen für Stockwerkeigentum
- G5 Zusätzliche Bestimmungen für Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

- G6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes
- G7 Zeitlicher Geltungsbereich
- G8 Leistungen der Gesellschaft
- G9 Versicherungssumme und Selbstbehalt

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

- G10 Gefahrerhöhung und -verminderung
- G11 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Weitere Bestimmungen

- G12 Schadenbehandlung
- G13 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Umfang des Versicherungsschutzes

Worin besteht der Versicherungsschutz?

Soweit auf Grund der übrigen Vertragsbestimmungen Deckung besteht, umfasst der Versicherungsschutz Haftpflichtansprüche Dritter, sofern die Schäden mit dem Zustand oder dem Unterhalt von in der Police bezeichneten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen oder mit der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang stehen (Werkeigentümer-Haftpflicht).

G1 Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus den in der Police bezeichneten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen wegen
 - **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Drittpersonen;
 - **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Drittpersonen gehören. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren wird bezüglich Festlegung der Entschädigung den Sachschäden gleichgestellt;
 - **Vermögensschäden**, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.
- b) Ohne besondere Vereinbarung umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht aus dem Eigentum der zu den versicherten Gebäuden und Grundstücken gehörenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere
 1. Tanks und tankähnliche Behälter;
 2. Personen- und Warenaufzüge;
 3. Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge;
 4. Kinderspielplätze (mit Geräten, Planschbecken usw.), private, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume, Biotope, Teiche;
 5. Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhäuser usw.).
- c) Mitversichert ist ferner die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. G5 der AB.
- d) Bauherrenhaftpflichtversicherung
 1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit den durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen auch auf Ansprüche aus Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden.
In Ergänzung von Art. G6 der AB sind nicht versichert, Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Um- oder Ausbau von Bauten:

- mit einer Bausumme (Kosten für Vorbereitungsarbeiten, Gebäude und Umgebung) von über CHF 100'000.- pro Objekt. Bauten, welche aus mehreren Baulosen bestehen oder in ihrer Art zusammenhängend sind und in der gleichen Bauphase erstellt werden, gelten als ein Objekt;
- die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen.

Nicht versichert sind auch Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauten

- die an Gebäuden und Werken von Dritten angebaut werden;
 - an Abhängen mit über 50 % Neigung oder an Seeufern;
 - die auf Pfählen oder Fundamentplatten errichtet werden oder eine Änderung des Grundwasserspiegels oder der unterirdischen Zuflussmenge nötig machen;
- ferner Ansprüche aus Schäden
- im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen;
 - im Zusammenhang mit der Beseitigung und Entsorgung der im Baugrundstück angetroffenen Altlasten, unabhängig welcher Herkunft.

2. Die Versicherten sind verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.
 3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der SUVA erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten im Erdreich haben die Versicherten bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen.
 4. Die Versicherungssumme gilt als Sublimate und ist begrenzt auf CHF 3'000'000.-.
- e) Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. G1 a) sowie von Art. G6 h) der AB oder einer an deren Stelle tretenden Regelung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung.

Nicht versichert sind:

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;

- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. G11 der AB;
- Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. G5 d) der AB.

- f) Im Übrigen richtet sich der Umfang des Versicherungsschutzes nach diesen AB, allfälligen Zusatzbedingungen (ZB) und Besonderen Bedingungen (BB) sowie den Bestimmungen in Police und Nachträgen.

G2 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht:

- a) des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Eigentümer der in der Police genannten Gebäude, Grundstücke oder Anlagen.
Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet;
- b) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbstständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient) aus ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- c) des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den Bedingungen vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter lit. a erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter lit. a - c genannten Personen umfasst.

G3 Zusätzliche Bestimmungen für Mit- und Gesamteigentum

Stehen die versicherten Gebäude, Grundstücke sowie Anlagen oder Teile davon (z.B. Autoeinstellhallen, Strassen, Plätze, Antennen) im Mit- oder Gesamteigentum, so ist die allen Eigentümern daraus erwachsende Haftpflicht versichert.

Bei Miteigentum sind Ansprüche aus Schäden von Miteigentümern mitversichert. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche

- für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Miteigentümers entspricht;
- aus Schäden am versicherten Gebäude, Grundstück oder an der Anlage selbst.

Bei Gesamteigentum sind alle Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer von der Versicherung ausgeschlossen.

Familienangehörige (Art. G6 a) der AB) eines Mit- oder Gesamteigentümers sind diesem gleichgestellt.

G4 Zusätzliche Bestimmungen für Stockwerkeigentum

Die Versicherung umfasst die Haftpflicht der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (einschliesslich den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) sowie die Haftpflicht der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen.

Versichert sind Ansprüche

- der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (in teilweiser Abänderung von Art. G6 a) und Art. G6 h) der AB);
- eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt;
- eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber einem anderen Stockwerkeigentümer aus Schäden, deren Ursache in zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen liegt.

Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber einem einzelnen Stockwerkeigentümer und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Stockwerkeigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.

Familienangehörige (Art. G6 a) der AB) eines Stockwerkeigentümers sind diesem gleichgestellt.

G5 Zusätzliche Bestimmungen für Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

- a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

- b) Versichert sind Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinn auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- für den eigentlichen Umweltschaden (als Umweltschäden gelten Ökoschäden, d.h. Schäden an Sachen und Tieren, welche nicht unter den Individualgüterschutz fallen);
- für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

- c) Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Anlagen ist oder diese von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden. Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen zur

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

- d) Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, übernimmt die Gesellschaft auch die von Gesetzes wegen zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind:

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch nicht durch diesen Vertrag versicherte Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
- Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen;
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. G11 der AB;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).

- e) Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

G6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Ansprüche aus Schäden
 - des Versicherungsnehmers (vorbehältlich Art. G3 und G4 der AB);
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- b) Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer auf Grund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen für die versicherten Gebäude, Grundstücke oder Anlagen betroffen wird. Der Ausschluss ist auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter beschränkt für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- c) die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;
- d) Ansprüche auf Grund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- e) die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und Fahrrädern, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen, sowie von Schiffen und Luftfahrzeugen;
- f) die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Schäden nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. G5 der AB fallen;
- g) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden;
- h) Ansprüche aus
 - Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen hat oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
 - Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind; Vorbehalten bleibt Art. G4 der AB. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten;
- i) die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- k) die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung (KHG) sowie die dazugehörigen Kosten;

- l) Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien.

G7 Zeitlicher Geltungsbereich

- a) Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.
- b) Für Schäden, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder hätte haben müssen. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss Art. G8 b) der AB wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.
- c) Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes) gilt vorstehende lit. b sinngemäss.

G8 Leistungen der Gesellschaft

- a) Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind pro Ereignis einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.
- b) Sind mehrere Schäden auf dieselbe Ursache zurückzuführen, gelten sie als ein Schadenereignis, auch wenn mehrere Personen und Sachen geschädigt werden.
- c) Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts Gültigkeit hatten.

G9 Versicherungssumme und Selbstbehalt

- a) Versicherungssumme

Es gelten die in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen festgelegten Versicherungssummen sowie allfälligen Sublimiten.
- b) Selbstbehalt
 - Ein in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers.
 - In der Eigenschaft als Bauherr wird der Selbstbehalt pro Bauobjekt höchstens einmal erhoben.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

G10 Gefahrserhöhung und -verminderung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonst wie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Gesellschaft sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Gesellschaft für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf zwei Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrerhöhung an geschuldet.

Bei Gefahrsverminderung reduziert die Gesellschaft von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

G11 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Gesellschaft verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Weitere Bestimmungen

G12 Schadenbehandlung

Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten. Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einreden zurückzuerstatten.

Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt die Gesellschaft dessen Führung; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Art. G8 der AB zu ihren Lasten. Der Versicherte hat der Gesellschaft die ihm allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren dem Versicherten einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

G13 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für Art Privat:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.